

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen
- nachstehend „Betrieb“ genannt -

in

und
- nachstehend „Praktikant/in“ genannt -

geboren am: in:

wohnhaft in:

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung geschlossen, die für das Studium an der Hochschule Offenburg, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien, Badstraße 24, 77652 Offenburg im Studiengang

Master Studiengang „Communication and Media Engineering“ (CME)

erforderlich ist.

§ 1 Praktikumsdauer und Zeitraum

1. Diese Ausbildung gilt als Praktikum im Studiengang Communication and Media Engineering und dauert Wochen

Sie beginnt am und endet am

Der erste Monat der Ausbildung gilt als Probezeit.

2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

§ 2 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb hat von dem/der Praktikanten/in das Merkblatt „Internship in CME“ erhalten.

Er verpflichtet sich:

1. den/die Praktikanten/in nach den Gegebenheiten des Betriebes der Studienrichtung entsprechend zu unterweisen
2. in allen den/die Praktikanten/in betreffenden Fragen der Ausbildung mit der Hochschule, bzw. dessen Beauftragten für die praktische Ausbildung zusammenzuarbeiten;
3. die Richtigkeit der in den Berichten des/der Praktikanten/in erwähnten Tätigkeiten zu überwachen und zu bescheinigen;
4. auf die Eignung des/der Praktikanten/in zu achten und ggf. mit ihm/ihr über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung seiner Ausbildung zu sprechen;
5. der Hochschule von einer beabsichtigten vorzeitigen Beendigung des Vertrages, oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/die Praktikanten/in, Kenntnis zu geben.

§ 3 Pflichten des /der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm/ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen;
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeug, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
4. die Berichte sorgfältig anzufertigen und nach jedem Ausbildungsabschnitt dem Ausbildungsbeauftragten des Betriebes sowie der Hochschule vorzulegen;
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Höhe der Praktikantenvergütung

Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich brutto €

in Worten:

§ 5 Sozialversicherungspflicht

Der/die Praktikant/in ist während des praktischen Studiensemesters aufgrund der §§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, 4 Abs. 4 AVG und 169 Nr. 1 AFG in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- bzw. beitragsfrei, soweit sich eine Sozialversicherungspflicht aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ergeben kann.

§ 6 Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag
 - a) von beiden Vertragsteilen aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben will, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 7 Urlaub/Präsenz

Der/die Praktikant/in hat keinen Urlaubsanspruch.

§8 Zeugnis

Nach Beendigung oder Aufgabe der Ausbildung stellt der Betrieb dem/der Praktikanten/in ein Zeugnis aus.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule und der Industrie- und Handelskammer zu versuchen.

§10 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift/Betrieb

.....
Datum

.....
Unterschrift/Praktikant/in